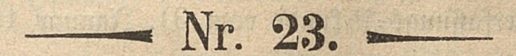
Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.



Nr. 23.

(Nr. 6336.) Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1866. in dem Jadegebiete betreffend. Vom 1. Juni 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Samml. für 1855. S. 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 221.) wird hiermit in Unserem Jadegebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1866.

(Nr. 6337.) Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 7. Juni 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., was folgt:

Die in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen werden für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten dem aus den Kreisen Ost- und Westpriegnitz bestehenden ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6338.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Nachdem von Seiten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr Behufs Fertigstellung der Zweigbahnen von Osterath nach Essen, von Essen zur Zeche Holland, von Kempen nach Venlo und von Düren nach Call, sowie zur Vervollständigung ihrer Betriebsmittel und Betriebseinrichtungen die Emission weiterer neuer Stammaktien zum Betrage von drei Millionen Thaler zu gestatten, will Ich zu diesem Antrage hierdurch die Genehmigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß die neu zu kreirenden Aktien zum Stimmrecht in der Generalversammlung erst dann berechtigen, wenn sie voll eingezahlt sind, sowie, daß die Gesellschaft unter Ihrer, des Handelsministers, Zustimmung den Zeitpunkt festsetzt, von welchem ab die neuen Aktien an der Dividende Theil zu nehmen haben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 6339.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica" zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866. verlautbarten Statutnachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 20. Juli 1857. genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 3. Juni 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. Juni 1866. den von der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica" zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866. verlautbarten zweiten Statutnachtrag zu dem mittelst Urkunde vom 20. Juli 1857. genehmigten Gesellschaftsstatute zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6340.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thaler. Vom 1. Juni 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem der Magistrat Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung der in Folge der Mobilmachung der Armee zu gewärtigenden außerordentlichen Mehrausgaben, sowie zur Deckung der Ausfälle an den gewöhnlichen Einnahmen, zur möglichst ungestörten Fortführung der öffentlichen Arbeiten und zur Erleichterung der Zahlungen der städtischen Sparkasse ein neues Anlehen von drei Millionen Thaler aufnehmen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von drei Millionen Thaler Berliner Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

in	1,000	Stück	à 500	Thaler	=	500,000 Thaler,
=	2,500	=	à 200	=	=	500,000 =
=	10,000	=	à 100	=	=	1,000,000 =
=	10,000	=	à 50	=	=	500,000 =
=	20,000	=	à 25	=	=	500,000 =
			Summa		=	3,000,000 Thaler,

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Stadt nicht vor Ablauf von fünf Jahren, von Seiten der Gläubiger überhaupt nicht kündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Verloosung oder Ankauf in den Jahren 1870. bis spätestens 1906. zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

 Schema.

Schema.

Berliner Stadt-Obligation.

Littr. ..... (Stadtwappen.) № ....

Berliner Stadt-Obligation

der Anleihe von 3,000,000 Thaler,

(ausgefertigt in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom ..... 1866. (Gesetz-Samml. von 1866. Stück .....)

über (500 resp. 200, 100, 50, 25) Thaler Preuß. Kurant.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin beurkundet und bekennt hiermit auf Grund des zustimmenden Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung, daß der Inhaber dieser Obligation ein Kapital von

Fünfhundert Thalern Preußisch Kurant (Zweihundert ꝛc.),

dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadt zu fordern hat. Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten und innerhalb fünf Jahren nicht reduzirbaren Zinsen werden am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons durch die Stadt-Hauptkasse gezahlt.

Die Tilgung des ganzen Anleihekapitals geschieht mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane mit Einem Prozent jährlich und den ersparten Zinsen der getilgten Obligationen vom 1. Januar 1870. ab. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht durch den Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und durch zwei Berliner Zeitungen.

Mit dem Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung des Kapitals auf.

Der

Der Kapitalbetrag der ausgeloosten Obligationen verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen 30 Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt; die Zinsscheine verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen und Einkommen der Stadt.

Berlin, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Eingetragen. Ausgefertigt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).